

B.KWK · Robert-Koch-Platz 4 · D-10115 Berlin

Bundesverband Kraft-Wärme-  
Kopplung e.V. (B.KWK)

Robert-Koch-Platz  
D-10115 Berlin

Tel. +49 (0)30 270 19 28 10  
Fax +49 (0)30 270 19 28 199

[www.bkwk.de](http://www.bkwk.de)  
[info@bkwk.de](mailto:info@bkwk.de)

**Präsident**  
Claus-Heinrich Stahl

## **STELLUNGNAHME**

des

**Bundesverbandes Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)**

zum

**Referentenentwurf**

des

**Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

**Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der  
Kohleverstromung und zur Änderung weiterer  
Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)**

Berlin, 23.01.2020

Vereinsregisternummer 31038 B  
Amtsgericht Charlottenburg

Finanzamt für Körperschaften Berlin  
Steuernummer 27/ 657/ 51062

Berliner Sparkasse  
IBAN: DE88 1005 0000 6604 0667 36  
BIC-/SWIFT-Code: BELADEV3333

## **Zusammenfassung der wesentlichen Punkte:**

### **§7 Abs. 4 Begrenzung der Förderhöchstdauer auf 3.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr**

Der Vorschlag stellt einen eklatanten Vertrauensbruch bei kommunalen und anderen Investoren dar, die seit längerer Zeit in der Projektentwicklung tätig sind und nun die bereits mit erheblichem Aufwand getätigten Planungen revidieren müssen.

In der Immobilienentwicklung, in der Quartiersentwicklung und auch in der kommunalen Fernwärme werden für KWK-Anlagen und Wärmenetze Entwicklungs- und Projektvorlaufzeiten von 6-9 Monaten (kleine Anlagen und Netze) bis hin zu 2-3 Jahren benötigt. Die Bedingungen rund um die KWK-Förderung und die Wärmenetzförderung im KWKG ohne jegliche Übergangsregelung und ohne jegliche mittelfristige Vorinformation der Branche (der vorliegende Referentenentwurf zur Änderung des KWKG im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes ist NICHT Gegenstand einer Verbändeanhörung gewesen) derart plötzlich so zu verändern, führt zu einem Vertrauensbruch in die Gesetzgebung bei Investoren aller Kategorien. Heute geplant und morgen nicht mehr umsetzbar – Investitionen in klimaschonende Konzepte werden so gewiss nicht befördert.

Diese Kritik gilt umso mehr, als in den Diskussionsrunden im BMWi zur Zukunft der KWK und des KWKG die mögliche Beschränkung der Förderung zwar diskutiert wurde, aber nur im Rahmen der Evaluierung und der darauf basierenden Entwicklung einer KWKG-Novelle. BMWi hat keinerlei Andeutungen gemacht, dass man derart strukturelle Ad-hoc-Änderungen „mal eben so“ umsetzen will.

Auch die in der Diskussion beteiligten Branchen und Behörden haben betont, dass Vertrauensschutz als wesentliches Gut für den weiteren Gang in Richtung Dekarbonisierung unbedingt erforderlich sei. Daher ist es unverständlich, wie es zu diesem Referentenentwurf in der vorliegenden Fassung kommen konnte.

Und eins blendet der vorliegende Referentenentwurf vollständig aus: Die neu einzuführende CO<sub>2</sub>-Bepreisung, die auf alle auch in KWK-anlagen verwendeten Brennstoffe anzuwenden ist, verändert das Kostengefüge für die dringend benötigte KWK insgesamt. Hier muss neu ausbalanciert werden, wie die zur Residualstromerzeugung benötigte KWK zukünftig gestellt wird, um nicht auch in diesem Sektor den völligen Markteinbruch wie bei heimischen PV- und Windanlagenherstellern zu bewirken.

Daher fordern wir, die im §7 Abs. 4 im Referentenentwurf vorgesehene Regelung solange auszusetzen, bis eine einvernehmliche und vor allem den Vertrauensschutz wahrende Übergangsregelung gefunden ist.

Details zu möglichen Lösungen diskutieren wir gerne mit Ihnen.

### Zusammenfassung der wesentlichen Punkte:

| Passus   | Vorschlag   | Kurzbegründung  |
|--|---|---|
| §6 Abs. 1 lit b)<br><br>Vorbehalt der Verlängerung des KWKG nur für KWK > 50 MW über 2025 hinaus   | Streichen<br><br>Ggfs. ersetzen durch die Verpflichtung der Bundesregierung, Änderungen aufgrund neuer Erkenntnisse mit mind. 3 Jahren Vorlaufzeit verbindlich fest zu legen. | Vertrauensschutz bei allen in der Energiewirtschaft tätigen Investoren, insbesondere kommunalen Werken mit langen Projektentwicklungs-laufzeiten (Quartiers-versorgung, „kleine“ Fernwärmenetz u.ä. |
| §6 Abs. 3 Nr. 2<br><br>KWK-Strom aus Anlagen > 100 kW, die in einer Kundenanlage gegen Zahlung der <u>vollen EEG-Umlage</u> geliefert wird | Ändern in:<br><br>Gegen Zahlung der <u>für die jeweiligen Kunden gültigen EEG-Umlage</u>  | Benachteiligung der Energieeffizienzdienstleister abschaffen, die die Anlage effizient betreiben und so dem Eigenbetreiber gleichgestellt werden  |
| §6 Abs. 3 Nr. 3<br><br>Stromkostenintensive Unternehmen, deren KWK-Strom von diesen Unternehmen <u>selbst</u> verbraucht wird              | Streichen:<br><br><u>selbst</u>   | Benachteiligung der Energieeffizienzdienstleister abschaffen, die die Anlage effizient betreiben und so dem Eigenbetreiber gleichgestellt werden  |
| §6 Abs. 3 Nr. 4<br><br>(KWK-Anlagen), deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des EEG zuzuordnen ist ...      | Ändern in:<br><br>(KWK-Anlagen), deren KWK-Strom von einem Unternehmen genutzt wird, das einer Branche nach Anlage 4 des EEG zuzuordnen ist ...                               | Benachteiligung der Energieeffizienzdienstleister abschaffen, die die Anlage effizient betreiben und so dem Eigenbetreiber gleichgestellt werden  |
| §7 Abs. 1 Satz 1   | Streichen<br><br>§61e bis § 61g (EEG)<br><br>Beibehalten:<br><br>§104 Abs. 4 EEG  | Hier soll zwar eine Regelungslücke geschlossen werden, aber dadurch werden die Modernisierungen unterdrückt und stattdessen Investitionen in Frischwärme bewirkt.                                   |

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>§7 Abs. 6</p> <p>Sonderregelung in Zeiten negativer Preise für Anlagen von <u>weniger als</u> 50 kW</p> | <p>Grenze anheben auf 100 kW</p> <p>Formulierung ändern in <u>bis zu</u> 100 kW</p>                                     | <p>Vermeidung erheblichen Administrationsaufwands bei den VNB, notwendige Mess- und Steuerungstechnik ist erst Vorschrift ab &gt;100 kW und über die Pflicht zur Direktvermarktung ohne Zusatzaufwand realisiert.</p> <p>Formulierung „weniger als“ ist widersprüchlich zu anderen Grenzformulierungen im Gesetz.</p>           |
| <p>§7a</p> <p>Bonus für innovative erneuerbare ab 1 MW</p>   | <p>Grenze senken auf 100 kW</p><br><p>Statt starrer %-Werte eine an die absoluten MWh gebundene Förderung einführen</p> | <p>Kommunalen Werken mit kleineren FW-Netzen die Option öffnen, innovative erneuerbare Wärme gefördert auch in deren Netzen (oft &lt; 1MWel) zu realisieren.</p><br><p>Starre %-Sätze benachteiligen große KWK-anlagen, die in Ballungsräumen stehen, deren EE-Wärme-Potential durch die Umgebungsbedingungen begrenzt ist.</p> |
| <p>§7b</p> <p>Bonus für elektrische Wärmeerzeuger</p>  | <p>Grenze senken auf 100 kW</p>   | <p>Kommunalen Werken mit kleineren FW-Netzen die Flexibilitätsoption öffnen.</p>  |
| <p>§8 Abs. 4</p> <p>Begrenzung der Förderhöchstdauer auf 3.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr</p>           | <p>Streichen</p><br><p>Ggfs. ersetzen durch zeitlich abgestufte Absenkung mit Vertrauensschutzlösung</p>                | <p>Der Vorschlag stellt einen eklatanten Vertrauensbruch bei kommunalen und anderen Investoren dar, die seit längerer Zeit in der Projektentwicklung tätig sind und nun mitten im Projekt vor deutlich veränderte Rahmenbedingungen gestellt werden.</p><br><p>Folge: Deutlich mehr Frischwärme aus konventionellen Kesseln</p> |

|  |  |  |
|--|--|--|
| §15 Abs. 4<br>Mitteilungspflichtenerleichterung für Betreiber von Anlagen von <u>weniger als 50 kW</u> | Ändern in<br>Betreiber von Anlagen <u>bis zu 100 kW</u>  | Redaktionelle Folgeänderung i.V. mit §7 Abs. 6   |
| §30 Abs. 1 Nr. 3<br>WP-Pflicht auch für „kleine“ Wärmenetze  | Ändern in<br>„die Angaben der Betreiber von Wärme- oder Kältenetzen ..., sofern der zu erwartende Zuschlagswert 25.000 € nicht übersteigt und der Antragsteller mit dem Antrag erklärt, im Falle des Übersteigen mit der Begrenzung auf 25.000 € einverstanden zu sein,“ | Angleichung an die Untergrenze der WP-Pflicht wie bei Wärme- und Kältespeichern.<br><br>Bei „kleine“ Netzmaßnahmen vermindern die Prüfkosten die Förderung in unangemessenem Maße. |

Claus-Heinrich Stahl

Heinz Ullrich Brosziewski

Präsident B.KWK

Vizepräsident B.KWK

**Kontakt:**

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)  
Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin,

Tel. 030 270 19 28 10

- Claus-Heinrich Stahl, Präsident, [stahl@bkwk.de](mailto:stahl@bkwk.de)
- Heinz Ullrich Brosziewski, Vizepräsident, [brosziewski@bkwk.de](mailto:brosziewski@bkwk.de)

*Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt zu nutzen.*